

Betr.: Naturdenkmal.I. Bescheid. (geg.Rücksch.zust.)An:herrn Leopold Stückler
inMiesenbach Nr. 27
"Felix-Haus".

Gem. den §§ 3, 12, Abs.(1), 13, Abs.(1), 25 und 16, Abs.(1), des Naturschutzgesetzes vom 26.Juni 1935, (GBl.f.d.L.O. 245/35), sowie auf Grund der §§ 7, Abs. (1-4), und § der Durchführungsverordnung zum Naturschutzgesetz vom 31.Oktober 1935, (GBl.f.d.L.O. 245/35) wird verfügt:

Die auf Parzelle Nr. 1267 der nat.Gemeinde Miesenbach stehende Steckpalme (Hölse), Ilex aquifolium (Schradlhab), welche zur Eigentum steht, wird hiermit zum Naturdenkmal erklärt und im das Naturdenkmalbuch eingetragen.

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung dieses Naturdenkmals ist - mit Ausnahme der Berechtigung, zur österlichen Zeit zu eigenem Gebrauche und für religiöse Zwecke einige Blattruten, jedoch ohne besondere Beschädigung des Baumes, abzuschneiden - verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Massnahmen, die geeignet sind, es oder seine Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z.B. das Anbringen von Aufschriften, Abläden von Schutt und Ärgleichen. Als Veränderung des Naturdenkmals gilt auch das Ausästen, das nicht in die österliche Zeit fallende Abbrechen (Abschneiden) von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerkes oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Massnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt. Die Besitzer oder Nutzungsberrechigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an den Naturdenkmälern der Bezirkshauptmannschaft Mr. Neustadt zu melden.

Das Rücksichtnehmen der Bestimmungen wird nach den §§ 21 und 22

des obit. Gesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

Begründung.

Die Erklärung obgenannten Baumes zum Naturdenkmal erfolgte um einen in seiner Eigenart selten vorkommenden Baum der Nachwelt zu erhalten.

Rechtmittelbelehrung.

Gegen diesen Bescheid steht die binnen zwei Wochen, von Tage der Zustellung an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Mr. Neustadt schriftlich oder telegrafisch einzubringende Berufung offen.

III. (unter Abschr.v.I.)

Ergicht an:

- 1.) das Kmt der n.ö. Landesregierung zum d.ä. Erlass I.A. III/2-312n-1949 v.z. 6.Juli 1949 unter Anschluss des überprüften und ergänzten Naturdenkmalblattes, mit der Bitte um Kenntnisnahme
- 2.) den Herrn Bürgermeister im Miesenbach zur Kenntnisnahme,
nach Rechtskraft!
- 3.) das Bezirksgericht Mr. Neustadt zur Kenntnisnahme mit dem gleichzeitigen Ersuche, die Anmerkung des im Bescheid angeführten Baumes als Naturdenkmal im Grundbuche Miesenbach vorzunehmen.

Mr. Neustadt, 30. Nov. 1949.

Em. Rymy